

Spezielle Ordnung Bachelor-Studiengang Bildung und Förderung der Kindheit Anlage 3: Praktikumsordnung	06.11.2006	<b>7.35.03 Nr. 2</b>	S. 1
---	------------	----------------------	------

Anlage 3 gemäß § 9 Abs.1 AIBB

**Ordnung für Berufsfeldpraktika  
im Studiengang Bildung und Förderung der Kindheit mit dem Abschluss  
Bachelor of Arts  
des Fachbereichs 03 Sozial- und Kulturwissenschaften an der Justus-Liebig-  
Universität Gießen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel und Inhalt
- § 2 Praktikumsausschuss
- § 3 Durchführung der Berufsfeldpraktika
- § 4 Nachweis, Anerkennung und Bewertung

**§ 1  
Ziel und Inhalt**

(1) Diese Ordnung regelt das Professionalisierungsmodul im Bachelorstudiengang *Bildung und Förderung der Kindheit*, das Berufsfeldpraktika beinhaltet.

(2) Die Erfahrungen in der Bildungsarbeit im Bereich der Frühförderung im Rahmen des ermöglichen intensive Einblicke in die Arbeitsfelder und deren Strukturen und Anforderungen. In der Praxis werden Handlungskompetenzen entwickelt, erprobt und gestärkt. Die Begleitung ist so angelegt, dass Zusammenhänge zwischen Praxiswissen und Theorie verdeutlicht, vernetzt und reflektiert werden. Das Verständnis von Forschung und Lehre an der Universität wird so gefördert und der Zusammenhang von Studium und Praxis deutlich gemacht.

**§ 2  
Praktikumsausschuss**

(1) Der Praktikumsausschuss ist für die Beratung und Anerkennung der Praktika verantwortlich. Er erlässt Richtlinien für die Anerkennung der in § 4 Absatz 4 genannten Tätigkeiten im Berufsfeld, für Art und Umfang der in § 4 Absatz 1b genannten Abschlussberichte sowie für die Eignung der in § 3 Absatz 3 genannten Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen für Berufspraktika.

(2) Die Aufgaben des Praktikumsausschusses werden vom Prüfungsausschuss des Bachelorstudienganges *Bildung und Förderung der Kindheit* wahrgenommen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zugleich Vorsitzende des Praktikumsausschusses.

**§ 3  
Durchführung der Berufsfeldpraktika**

(1) Das Berufsfeldpraktikum ist entsprechend der Speziellen Ordnung des Fachbereichs 03 Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig Universität Gießen für den Studiengang *Bildung und Förderung der Kindheit* verpflichtend und Voraussetzung zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“.

(2) Das Praktikum umfasst insgesamt 12 Wochen, die in der Regel auf 2x6 Wochen aufgeteilt sind.

(3) Für Berufsfeldpraktika eignen sich alle Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen im zukünftigen Berufsfeld des Bachelorstudienganges *Bildung und Förderung der Kindheit*. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende des Praktikumsausschusses über die Eignung.

(4) Vor Beginn eines Berufsfeldpraktikums können sich die Studierenden durch den Praktikumsausschuss beraten lassen und sich über empfohlene Tätigkeiten und Inhalte des gewählten Praktikums informieren.

(5) Die Berufsfeldpraktika sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss rechtzeitig schriftlich beim Praktikumsausschuss unter Angabe der Organisation, der Einrichtung oder des Unternehmens sowie der Art und der Dauer der vorgesehenen Tätigkeit beantragt werden und wird vom Vorsitzenden erteilt.

Spezielle Ordnung Bachelor-Studiengang Bildung und Förderung der Kindheit Anlage 3: Praktikumsordnung	06.11.2006	<b>7.35.03 Nr. 2</b>	S. 2
---	------------	----------------------	------

#### § 4

#### **Nachweis, Anerkennung und Bewertung**

(1) Die Anerkennung des Berufsfeldpraktikums erfolgt durch die Bescheinigung des Praktikumsausschusses, vertreten durch die oder den Vorsitzenden. Diese Bescheinigung weist die erfolgreiche Teilnahme nach und beinhaltet die Abschlussnote. Zur Erlangung dieses Nachweises legt der/die Studierende dem Praktikumsausschuss im Original folgende vollständige Unterlagen vor:

- a) Qualifizierte Zeugnisse, mindestens jedoch Bescheinigungen der Organisation, der Einrichtung bzw. des Unternehmens über Dauer und Tätigkeiten des Praktikums
- b) Qualifizierter Abschlussbericht mit thematischen Schwerpunkten, die mit der Praktikumsbetreuung durch die Universität vereinbart worden sind.

(2) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen führt der/die Vorsitzende die Anerkennung und Bewertung des Moduls durch.

(3) Kann es auf Grund der vorgelegten Unterlagen nicht zu einer Anerkennung kommen, so kann der Praktikumsausschuss zusätzliche Auflagen beschließen.

(4) Bereits vor dem Studium des Bachelorstudiengang *Bildung und Förderung der Kindheit* erworbene berufspraktische Erfahrungen können vom Praktikumsausschuss ganz oder teilweise als Berufsfeldpraktika anerkannt werden. Der Besuch des Professionalisierungsmoduls und die Erstellung eines qualifizierten Berichts ist in jedem Fall erforderlich.